

Medienmitteilung

4. Mai 2015

des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands

zur Teilrevision des Lohndekrets für Lehrpersonen (LDLP)

Erfreulicher Schritt in die richtige Richtung

Der alv begrüsst die Anhebung der Kindergartenlöhne auf das Niveau derjenigen der Primarschule. Dieser Schritt ist folgerichtig, da beide Gruppen seit einigen Jahren die gleiche Ausbildung durchlaufen. Die Neudefinition der Stellvertretungsregeln bedeutet eine klare Verbesserung. Weitere Präzisierungen sind jedoch notwendig.

Richtiger Schritt

Seit mehr als einem Jahr liegt das Urteil des Verwaltungsgerichts zur Lohnklage der Kindergartenlehrpersonen vor. Das Gericht hält darin fest, dass die Lohneinstufung für den Kindergarten überprüft werden muss. Der Kanton konnte bisher seiner Pflicht nicht nachkommen, zu beweisen, dass diese Löhne diskriminierungsfrei sind. Mit der Anhebung der Besoldung auf das Niveau der Primarlehrpersonen wird ein erster Schritt vollzogen. Da die Beschwerde der Primarlehrpersonen vom Bundesgericht noch nicht behandelt wurde, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden, ob eine isolierte Betrachtung der Löhne des Kindergartens angebracht ist, oder ob das gesamte Lohnsystem der Volksschule angepasst werden muss.

Die Arbeit ist nicht abgeschlossen

Der alv beurteilt die vorgeschlagene Etappierung der Lohnanpassung als rechtlich problematisch. Eine zeitlich gestufte Erhöhung der Löhne der Kindergartenlehrpersonen mit altrechtlicher Ausbildung wäre sachlich vertretbar. Trotzdem ist das gewählte Vorgehen wenig sinnvoll, da allen Klagenden die Lohnanpassung rückwirkend bis zum Jahr 2011 ausbezahlt werden muss.

Anerkennt das Bundesgericht den Beruf der Primarlehrperson als Frauenberuf, ist der Kanton angehalten, zu beweisen, dass die Löhne dieser Stufe und deren Berechnungsgrundlagen diskriminierungsfrei sind. Dies würde wohl bedeuten, dass das Lohnsystem als Ganzes revidiert werden müsste.

Stellvertretung erkrankter Lehrpersonen

Eine klare Abgrenzung zwischen schulinternen und vom Kanton bezahlten Stellvertretungen ist hilfreich für die praktische Umsetzung der Klassenbetreuung in den Schulen.

Der alv kann der vorgeschlagenen Lösung jedoch nur bedingt zustimmen, da die rechtliche Situation bezüglich der Obhutspflicht nicht geklärt ist.

Nach geltender Rechtsauslegung muss eine Lehrperson ihre Schülerinnen und Schüler im Unterricht jederzeit beaufsichtigen. Dies ist bei gleichzeitiger Betreuung von zwei Klassen nicht möglich. Erst wenn geklärt ist, welche Verantwortung eine Lehrperson hat, die eine zweite Klasse beaufsichtigt, könnte dem Vorschlag der Regierung zugestimmt werden.

Schwer verständlich ist die Regelung für Schulen, die bereits über Springer-Lehrpersonen verfügen. Diese würde bedeuten, dass eine Lehrperson zwei Klassen betreuen muss, während eine andere Lehrperson, die für Stellvertretungen angestellt ist, nicht eingesetzt werden darf.

Für weitere Fragen stehen zur Verfügung:

alv-Präsidentin Elisabeth Abbassi 079 / 374 43 37
alv-Geschäftsführer Manfred Dubach 062 / 824 77 60